





Bauhaus-Universität Weimar















RAHMENVEREINBARUNG V

zwischen der

Thüringer Landesregierung

und den

Hochschulen des Landes

Laufzeit

1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025

Inhalt

Präam	ambel		
1.	Finanzierung	4	
1.1.	Zuschüsse des Landes	4	
1.2.	Budgetverteilung	4	
1.2.1.	Vereinbarungsbudget	4	
1.2.2.	Zentrales Budget	5	
1.2.3.	Strategie- und Innovationsbudget	6	
1.3.	Gebühren und Entgelte	6	
1.4.	Bindung des Landes	6	
1.5.	Förderung von Forschungs- und Transferprojekten an den Hochschulen	6	
1.6.	Mittel aus gemeinsamen Programmen des Bundes und der Länder	6	
	Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken	6	
	Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder/Innovative Hochschule	7	
1.6.3.	Mittel aus weiteren Vereinbarungen des Bundes und der Länder	7	
2.	Entwicklungsschwerpunkte und -ziele der Hochschulen	7	
2.1.	Entwicklungsschwerpunkte und -ziele im Bereich Lehre	7	
2.1.1.	Lehre und Gesamtstudierendenzahl	7	
2.1.2.	Studienangebot und Hochschulzulassung	8	
2.1.3.	Kooperationen in der Lehre und bei der Nachwuchsförderung	ę.	
2.1.4.	Sicherung des Fachkräftebedarfs	9	
2.2.	3 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
	und Technologietransfer	10	
	Forschung	10	
	Wissens- und Technologietransfer	10	
	Standortübergreifende Entwicklungsschwerpunkte und -ziele	11	
	Ingenieurwissenschaften	11	
	Lehrerbildung	12	
	Digitalisierung	12	
	Hochschulgovernance und Hochschulverwaltung	13	
	Hochschulkooperationen und Hochschulstrukturen	14	
2.4.	Weitere Entwicklungsschwerpunkte und -ziele	15	
	Hochschulbibliotheken	15	
	Personal und Personalentwicklung	15	
	Internationale Orientierung	16	
	Chancengleichheit der Geschlechter	16	
	Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	17	
∠.4.6.	Transparenz und Nachhaltigkeit	17	
3.	Hochschulentwicklungsplanung	17	
4	Ziel- und Leistungsvereinharungen	18	

5.	Haushaltswirtschaft	18
5.1.	Bildung von Rücklagen	18
5.2.	Flexibilität im Haushaltsvollzug und Drittmittel	19
5.3.	Kaufmännische Buchführung	19
5.4.	Stellenpool	19
5.5.	Urheberrechtliche Vergütungen	20
5.6.	Haftpflichtversicherungen	20
5.7.	Regelung zu § 2b UStG	20
6.	Hochschulbau und Großgeräte	20
6.1.	Baumaßnahmen und Bauunterhalt	20
6.2.	Großgeräte	21
6.3.	Mittelfristplanung	21
7.	Berichterstattung	21
7.1.	Jahresberichte	21
7.2.	Jahresabschlüsse	21
7.3	Berichterstattung zum Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken	21
8.	Schlussbestimmungen	22

Präambel

Die Thüringer Hochschulen sind ein entscheidender Faktor für die zielgerichtete Profilierung des Freistaats als Wissenschafts-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturland. Indem sie neues Wissen generieren, Hochschulabsolventen als hochqualifizierte Arbeitskräfte dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen, Zukunftstechnologien entwickeln, Wissenstransfer aktiv betreiben und Ausgründungen sowie Unternehmensbildungen ermöglichen, prägen die Hochschulen maßgeblich die Zukunft des Landes.

Die positive Wirkung der Hochschulen geht weit über die Grenzen des Freistaats hinaus. Durch ihre Forschung helfen die Hochschulen dabei, globale Herausforderungen – zum Beispiel im Bereich neuer Gesundheitstechnologien, der Energiesicherung, des demographischen Wandels und des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Mobilität oder des Klimaschutzes – zu meistern. Studierende aus aller Welt erhalten in Thüringen eine exzellente Hochschulbildung, auch auf den Feldern von Musik, Bildender Kunst, Architektur und Gestaltung. Der erfolgreiche Wissenstransfer aus Hochschulen ist eine wesentliche Voraussetzung, um kulturelle Werte zu stiften, den gesellschaftlichen Wandel erfolgreich zu gestalten, die Wirtschaft zu stimulieren und Innovationskraft zu entfachen.

Um die Leistungsfähigkeit der Hochschulen des Landes zu erhalten sowie den Hochschulen Planungssicherheit zu gewährleisten, schließen die Landesregierung und die Hochschulen die folgende Rahmenvereinbarung für den Zeitraum von 2021 bis 2025. Sie beruht gemäß § 12 Thüringer Hochschulgesetz auf der Hochschulentwicklungsplanung des Landes, wie sie in den "Leitlinien zur Hochschulentwicklung in Thüringen bis 2025" (Leitlinien 2025) niedergelegt ist. Die Rahmenvereinbarung ist gemäß § 13 Thüringer Hochschulgesetz eine Grundlage für die zwischen dem Land und den Hochschulen abzuschließenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Gemäß den Leitlinien 2025 stehen in der vorliegenden Rahmenvereinbarung fünf standortübergreifende Entwicklungsschwerpunkte im Mittelpunkt:

- die Ingenieurwissenschaften,
- die Lehrerbildung,
- die Digitalisierung,
- die Hochschulverwaltung sowie
- die Kooperation der Hochschulen untereinander.

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, die Finanzministerin sowie den Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und die staatlichen Hochschulen des Landes (Universität Erfurt, Technische Universität Ilmenau, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Bauhaus-Universität Weimar, Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, Fachhochschule Erfurt, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Hochschule Nordhausen, Hochschule Schmalkalden, Duale Hochschule Gera-Eisenach) vereinbaren das Folgende*:

1. Finanzierung

1.1. Zuschüsse des Landes

- (1) Das Land stellt den staatlichen Hochschulen für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 eine auskömmliche und verlässliche Finanzierung auf der Basis der Finanzausstattung des Jahres 2020 zur Verfügung und gewährt ihnen damit die erforderliche Planungssicherheit. Das Land wird den Hochschulen die Landeszuschüsse zu Beginn eines jeden Jahres zuweisen, sobald die haushaltsrechtlichen und haushaltstechnischen Voraussetzungen vorliegen. Die Auszahlung erfolgt in maximal vier Jahresraten.
- (2) Vorbehaltlich der Zustimmung des Thüringer Landtags stellt das Land für den staatlichen Hochschulbereich über Kapitel 0769 des Landeshaushaltsplans folgende Landesmittel mit einer jährlichen Steigerung von 4 Prozent zur Verfügung:
 - a) im Jahr 2021 insgesamt 496.114.700 Euro,
 - b) im Jahr 2022 insgesamt 515.959.300 Euro,
 - c) im Jahr 2023 insgesamt 536.597.700 Euro,
 - d) im Jahr 2024 insgesamt 558.061.600 Euro und
 - e) im Jahr 2025 insgesamt 580.384.100 Euro.

1.2. Budgetverteilung

Die gemäß Ziffer 1.1. für den staatlichen Hochschulbereich in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils zur Verfügung stehenden Landesmittel werden auf drei Budgets verteilt:

- 1. Vereinbarungsbudget,
- 2. Zentrales Budget und
- 3. Strategie- und Innovationsbudget.

1.2.1. Vereinbarungsbudget

(1) Aus den in Ziffer 1.1. ausgewiesenen Landesmitteln werden für das Vereinbarungsbudget für alle Hochschulen die folgenden Mittel veranschlagt, die anteilig auch die gemäß § 6 Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* (Bund-Länder-Vereinbarung vom 6. Juni 2019, fortan: Zukunftsvertrag) bereitzustellenden Landesmittel enthalten:

^{*} In dieser Vereinbarung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Alle Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

- a) im Jahr 2021 insgesamt 474.713.700 Euro,
- b) im Jahr 2022 insgesamt 494.309.300 Euro,
- c) im Jahr 2023 insgesamt 513.760.700 Euro,
- d) im Jahr 2024 insgesamt 533.989.600 Euro und
- e) im Jahr 2025 insgesamt 556.020.100 Euro.

[vorläufig]

- (2) Die Verteilung der Landesmittel auf die einzelnen Hochschulen erfolgt gemäß den Festlegungen in den unter Ziffer 4. dargestellten Ziel- und Leistungsvereinbarungen und orientiert sich dabei an den Profilen und Schwerpunkten entsprechend den Leitlinien 2025, den Struktur- und Entwicklungsplanungen der jeweiligen Hochschulen sowie den Zielstellungen und Schwerpunkten der Verpflichtungserklärung des Landes Thüringen gemäß § 6 Zukunftsvertrag.
- (3) Das Vereinbarungsbudget enthält auch die prognostizierten Mittel für die jährlichen Versorgungsausgaben der Hochschulen. Jeweils im Folgejahr erfolgt eine Spitzabrechnung anhand der tatsächlichen Ausgaben.

1.2.2. Zentrales Budget

- (1) Aus den in Ziffer 1.1. ausgewiesenen Landesmitteln werden für das Zentrale Budget folgende Mittel veranschlagt:
 - a) im Jahr 2021 insgesamt 16.440.000 Euro,
 - b) im Jahr 2022 insgesamt 16.490.000 Euro,
 - c) im Jahr 2023 insgesamt 17.471.000 Euro,
 - d) im Jahr 2024 insgesamt 18.491.000 Euro und
 - e) im Jahr 2025 insgesamt 18.560.000 Euro.

[vorläufig]

- (2) Aus diesem Budget werden Landesmittel für die Graduiertenförderung wie folgt bereitgestellt:
 - a) im Jahr 2021 insgesamt 1.550.000 Euro,
 - b) im Jahr 2022 insgesamt 1.600.000 Euro,
 - c) im Jahr 2023 insgesamt 1.650.000 Euro,
 - d) im Jahr 2024 insgesamt 1.700.000 Euro und
 - e) im Jahr 2025 insgesamt 1.750.000 Euro.
- (3) Darüber hinaus werden aus diesem Budget Landesmittel insbesondere für folgende Zwecke bereitgestellt:
 - Finanzierung von Maßnahmen in Zusammenhang mit den Schwerpunkten gemäß Ziffer 2.3.
 - anteilige Kofinanzierung bei Bund-Länder-Programmen gemäß Ziffer 1.6.3..
 - Ausgaben f
 ür hochschul
 übergreifende Zwecke (ATG 80) und
 - Versorgungslastenausgleich und Versorgungsausgaben im Zusammenhang mit der Spitzabrechnung unter Ziffer 1.2.1. Absatz 3.

1.2.3. Strategie- und Innovationsbudget

- (1) Aus den in Ziffer 1.1. ausgewiesenen Landesmitteln werden für das Strategie- und Innovationsbudget folgende Mittel veranschlagt:
 - a) im Jahr 2021 insgesamt 4.961.000 Euro,
 - b) im Jahr 2022 insgesamt 5.160.000 Euro,
 - c) im Jahr 2023 insgesamt 5.366.000 Euro,
 - d) im Jahr 2024 insgesamt 5.581.000 Euro und
 - e) im Jahr 2025 insgesamt 5.804.000 Euro.
- (2) Aus diesem Budget werden besondere Projekte und Maßnahmen der Hochschulen durch das für Hochschulwesen zuständige Ministerium gefördert.

1.3. Gebühren und Entgelte

Die auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vereinnahmten Gebühren und Entgelte stehen den Hochschulen in voller Höhe und zusätzlich zu den in Ziffern 1.1. und 1.6.1. ausgewiesenen Beträgen zweckgebunden für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere die Aufgaben, für die die Gebühren erhoben werden, sowie für Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung.

1.4. Bindung des Landes

Während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung erfolgen von Seiten des Landes keine Kürzungen, Stelleneinsparungen, Haushaltssperren (einschließlich Stellenbesetzungssperren) oder Bewirtschaftungsauflagen.

1.5. Förderung von Forschungs- und Transferprojekten an den Hochschulen

Zusätzlich zu den unter 1.1. benannten Mitteln fördert das Land über seine Programme und Richtlinien Projekte an Hochschulen sowie im Verbund von Hochschulen und Unternehmen. Dabei können einzelne Maßnahmen auch die längerfristige (Ko-)Förderung von universitären Strukturen (z.B. Forschungsstelle für gartenbauliche Kulturpflanzen, Erfurt; Deutsches Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung, Halle-Leipzig-Jena) umfassen.

1.6. Mittel aus gemeinsamen Programmen des Bundes und der Länder

1.6.1. Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken

(1) Vorbehaltlich der Mittelzuweisung durch den Bund stellt das Land dem Hochschulbereich zusätzlich zu den unter Ziffer 1.1. genannten Landesmitteln die in dem jeweiligen Jahr erhaltenen Bundesmittel aus der Ausfinanzierung des Hochschulpaktes III (2021 bis 2023) sowie aus dem Zukunftsvertrag zur Verfügung. Ziele des Zukunftsvertrags sind eine flächendeckend hohe Qualität von Studium und Lehre, gute Studienbedingungen in der Breite der Studienangebote sowie der bedarfsgerechte Erhalt der Studienkapazitäten, um langfristig ausreichend akademische Fachkräfte für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft auszubilden. Die Hochschulen verpflichten sich, die in den Zukunftsvertrag einbezogenen Bundes- und Landesmittel zweckgebunden für geeignete

Maßnahmen zur Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung des Landes Thüringen dargestellten strategischen Ansätze und Schwerpunktsetzungen einzusetzen.

- (2) Die gemäß § 6 Zukunftsvertrag vom Land Thüringen bereitzustellenden Landesmittel mindestens in Höhe der im jeweiligen Jahr erhaltenen Bundesmittel sind in den unter Ziffer 1.1. genannten Mitteln enthalten.
- (3) Die konkrete Mittelverteilung der in den Zukunftsvertrag einbezogenen Bundes- und Landesmittel auf die Hochschulen und deren Verwendung wird in einem gesonderten Thüringer Programm zur Umsetzung des Zukunftsvertrages durch das für Hochschulwesen zuständige Ministerium im Benehmen mit den Hochschulen geregelt.

1.6.2. Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder/Innovative Hochschule

Das Land wird die zur Finanzierung des Landesanteils gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung zur Exzellenzstrategie und zur Förderinitiative Innovative Hochschule erforderlichen Mittel zusätzlich zu den unter Ziffer 1.1. und 1.6.1. benannten Mitteln bereitstellen.

1.6.3. Mittel aus weiteren Vereinbarungen des Bundes und der Länder

- (1) Gegebenenfalls notwendige Kofinanzierungen von Bund-Länder-Programmen erfolgen aus den Mitteln der Ziffer 1.2.2., insbesondere:
- Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen (2023 bis 2028)
- Innovation in der Hochschullehre (ab 2024).
- (2) Mittel aus weiteren Vereinbarungen des Bundes und der Länder im Hochschulbereich gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes werden den Hochschulen zusätzlich zur Verfügung gestellt und nicht mit den in Ziffern 1.1. und 1.6.1. ausgewiesenen Beträgen verrechnet.

2. Entwicklungsschwerpunkte und -ziele der Hochschulen

Die Hochschulen folgen mit ihrer Struktur- und Entwicklungsplanung dem in den Leitlinien 2025 verankerten Weg der Profilbildung. Sie nutzen dabei aktiv die sich ihnen bietenden Chancen einer interdisziplinären Zusammenarbeit ihrer Fächer auch in Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen. Die Hochschulen verpflichten sich zur Weiterentwicklung und Schärfung ihrer Profile in allen ihnen nach § 5 ThürHG übertragenen Aufgaben.

2.1. Entwicklungsschwerpunkte und -ziele im Bereich Lehre

2.1.1. Lehre und Gesamtstudierendenzahl

- (1) Die Zahl der Studierenden an den staatlichen Hochschulen soll auf dem derzeitigen Niveau von ca. 50.000 gehalten werden.
- (2) Die Hochschulen gewährleisten ein Studienangebot, das dem jeweiligen Hochschulprofil entsprechend forschungs- bzw. künstlerisch orientiert oder an-

wendungsbezogen ausgeformt ist. Durch Evaluations- und Optimierungsmaßnahmen im Bereich der Lehre arbeiten die Hochschulen darauf hin, die konzeptionelle Ausgestaltung der Studiengänge, die unterstützenden Betreuungsangebote für Studierende und die Lehrkompetenzen der Lehrenden weiterzuentwickeln.

- (3) Die Hochschulen stellen sicher, auf der Ebene der Fakultäten bzw. Fachbereiche Strategien zu entwickeln, mit denen ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Studium verhindert und die Studienerfolgsquoten auch angesichts einer zunehmenden Heterogenität der Studierenden verbessert werden können. Die Hochschulen entwickeln die Studienstrukturen und Studienangebote hinsichtlich der Studierbarkeit und der Berufsfähigkeit entsprechend weiter.
- (4) Jede Hochschule entwickelt ihr Qualitätssicherungssystem für den Bereich der Lehre weiter und erstellt insofern noch nicht erfolgt ein Leitbild für die Lehre, sodass bis 2025 (ausgenommen die Duale Hochschule Gera-Eisenach) jeweils die Voraussetzungen für eine Umstellung auf das Instrument der Systemakkreditierung erreicht werden können.
- (5) Die Hochschulen kooperieren auch weiterhin im Netzwerk Qualitätssicherung an Thüringer Hochschulen. Sie stellen eine Rückkoppelung zwischen ihren Studienangeboten und der Berufspraxis sowie den Alumni sicher.
- (6) Die Hochschulen verwenden die ihnen aus den Langzeitstudiengebühren zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere dafür, Studierenden jenseits der Regelstudienzeit, Angebote zu unterbreiten, die einen zügigen Studienabschluss befördern.

2.1.2. Studienangebot und Hochschulzulassung

- (1) Die Hochschulen erklären sich bereit, während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung mindestens die vorhandene Studienplatzkapazität des akademischen Jahres 2018/19 für Studierende im 1. Fachsemester in den grundständigen Studiengängen und den konsekutiven Masterstudiengängen beizubehalten und in seiner bisherigen fachlichen Breite zu gewährleisten.
- (2) Die Hochschulen machen ihre verschiedenen Studienangebote und Studienformate (u. a. hinsichtlich regionaler, berufsbegleitender und dualer Besonderheiten oder neu geschaffener Lehrangebote) mit geeigneten öffentlichkeitswirksamen und zielgerichteten Informationen bekannt.
- (3) Eine zu kleinteilige Diversifizierung und Spezialisierung von Studiengängen im Bachelorstudium soll abgebaut werden, um eine breite berufliche Perspektive sowie Übergänge zu Masterprogrammen auch anderer Hochschulen und zu anderen Fächern zu erleichtern. Die Ausdifferenzierung der Studiengänge soll vorwiegend im Master-Bereich erfolgen.
- (4) Die Hochschulen (mit Ausnahme der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, der Dualen Hochschule Gera-Eisenach und der Bauhaus-Universität Weimar für die von ihr angebotenen gestalterisch-künstlerischen und entwerfenden Studiengänge) nutzen zur Abwicklung von Zulassungsverfahren in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen die Serviceleistungen der Stiftung für Hochschulzulassung (Dialogorientiertes Serviceverfahren DoSV). Bis zum ge-

planten Vollbetrieb des DoSV werden die Hochschulen die örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge in das DoSV einbeziehen, für die seitens der Stiftung für Hochschulzulassung sog. Cluster gebildet werden. Die vorstehende Vereinbarung gilt auch für Mehrfach-Studiengänge.

2.1.3. Kooperationen in der Lehre und bei der Nachwuchsförderung

- (1) Die Hochschulbildung von Studierenden und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sollen auch kooperativ zwischen den Universitäten, der Musikhochschule, den Fachhochschulen sowie auch zwischen den genannten Hochschulen und dem außeruniversitären Forschungs-, Kunst- und Kultursektor weiterentwickelt werden.
- (2) Die Hochschulen des Landes arbeiten auf der Grundlage der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen gemeinsam daran, die Zahl Kooperativer Promotionen zu erhöhen. Sie unterstützen qualifizierte Absolventen der Fachhochschulen bei Promotionsvorhaben. Darüber hinaus verpflichten sie sich, die im Rahmen der Evaluierung des Netzwerks Kooperative Promotionen formulierten Empfehlungen umzusetzen.

2.1.4. Sicherung des Fachkräftebedarfs

- (1) Um dem weiter wachsenden akademischen Fachkräftebedarf insbesondere in Thüringen qualitativ zu entsprechen, werden sich die Thüringer Hochschulen verstärkt darum bemühen, das Interesse von Studienanfängern auch auf Bereiche zu lenken, in denen gute regionale Beschäftigungschancen bestehen. Gegenüber Studierwilligen sollen bei Studienberatungen im Zusammenhang mit der Auswahl der Studienfächer insbesondere berufliche Perspektiven und Beschäftigungsmöglichkeiten im Land thematisiert werden.
- (2) Die Hochschulen verstärken die Zusammenarbeit insbesondere mit der regionalen Wirtschaft. Sie entwickeln geeignete Konzepte, Profile und Leitlinien, um die Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Wissenschaft produktiv zu verschränken. Über die verstärkte Verschränkung (bspw. durch Praktika oder Abschlussarbeiten in Thüringer Unternehmen) wird auch die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass möglichst viele Studierende Beschäftigungsangebote in den regionalen Unternehmen annehmen.
- (3) Der Ausbau der Kooperationsbeziehungen der Hochschulen zur regionalen Wirtschaft und die Unterstützungsstrukturen für Gründungsaktivitäten sollen zudem dafür sorgen, Hochschulabsolventen für eine berufliche oder unternehmerische Zukunft in Thüringen zu gewinnen.
- (4) Weiterbildungsangebote stützen ein hohes Qualifikationsniveau der Menschen sowie deren Entwicklungs- und Innovationsfähigkeiten. Die Hochschulen sind bestrebt, ihr Weiterbildungsangebot unter Beachtung des EU-Beihilferechts auszubauen und es dabei verstärkt auch auf die Bedürfnisse der regionalen Unternehmen und ihrer Mitarbeiter auszurichten.

2.2. Entwicklungsschwerpunkte und -ziele im Bereich Forschung, Wissensund Technologietransfer

2.2.1. Forschung

- (1) Die Thüringer Hochschulen intensivieren weiterhin ihre Forschungsaktivitäten insbesondere im Spektrum ihrer profilbildenden Schwerpunkte. Sie orientieren sich dabei an internationalen Spitzenleistungen, beteiligen sich aktiv an nationalen und internationalen Programmen, z. B. an Programmen der DFG sowie an Horizont Europa, und nutzen auf allen Ebenen ihre Möglichkeiten, Drittmittel einzuwerben.
- (2) Ausgehend von ihren Stärken, vorhandenen Potenzialen und unter Berücksichtigung der regionalen Kooperationsmöglichkeiten entwickeln die Thüringer Hochschulen ihre Forschungsstrategien (weiter). Auf der Basis ihrer Forschungsstrategien und transparenzstiftender Forschungsinformationssysteme etablieren die Hochschulen ein effizientes Qualitätsmanagement ihrer Forschungsaktivitäten und -strukturen. Das Qualitätsmanagement kombiniert regelmäßige Verfahren der Qualitätsbewertung mit einem Feedback auf Forschungsstrategie, Organisation und interne Anreizsysteme der Hochschule.
- (3) Ihre Vernetzung im Wissenschaftssystem und die Bildung von themenbezogenen (interdisziplinären) Zentren werden die Hochschulen weiter verbessern und bei Bedarf durch entsprechende langfristige Kooperationsvereinbarungen mit externen Partnern nachhaltig sichern.
- (4) Zur Präsentation ihrer Forschungsaktivitäten beteiligen sich die Hochschulen aktiv an Bewerbungen um Wissenschaftspreise insbesondere am etablierten jährlichen Thüringer Forschungspreis.
- (5) Um die Hochschulen in die Lage zu versetzen, weiterhin wissenschaftliche Spitzenleistung zu erbringen und sich erfolgreich an nationalen und internationalen Wettbewerbsverfahren zu beteiligen, entwickelt das Land seine Projektförderung effizient weiter und nutzt dazu auch die Möglichkeiten der nächsten EU-Strukturfondsperiode aus.
- (6) Zum Ausbau der datengestützten Wissenschaft bauen die Hochschulen ihr Forschungsdatenmanagement auch durch eine aktive Beteiligung an der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur aus.

2.2.2. Wissens- und Technologietransfer

- (1) Die Thüringer Hochschulen werden ihren Beitrag zum Wissenstransfer strategisch planen und ihre Aktivitäten auf diesem Feld kontinuierlich ausbauen. Die Aktivitäten mit Partnern außerhalb der akademischen Welt orientieren sich dabei an drei übergeordneten Handlungsfeldern: Wissenschaft kommunizieren, wissenschaftlich beraten, Wissenschaft anwenden.
- (2) Im Bereich Patente und Schutzrechte sowie im Bereich Gründungsunterstützung kooperieren die Thüringer Hochschulen miteinander und überprüfen die etablierten Netzwerke (PATON-PTH, Thüringer Hochschulgründernetzwerk). Neben dem Ausbau der Kooperationsbeziehungen zwischen den Hochschulen und der regionalen Wirtschaft sollen die Hochschulen besonders bei akademi-

schen Ausgründungen unterstützt werden. Für die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung werden unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse Ziele, Maßnahmen und Bedarfe der Zusammenarbeit durch die Hochschulen in Abstimmung mit dem für Hochschulwesen zuständigen Ministerium fixiert und in ihrer Umsetzung abgestimmt. Die Aktivitäten des Hochschulgründernetzwerkes sind auszubauen.

(3) Das Land wird auch in Zukunft im Rahmen seiner Projektförderung Transfervorhaben an Hochschulen (z. B. Vorhaben der Verbundforschung mit Unternehmen, Forschergruppen) zusätzlich zu den Mitteln nach Ziffer 1.1. dieser Rahmenvereinbarung fördern. Die Instrumente dazu entwickelt das Land abgestimmt mit den Instrumenten zur Forschungsförderung weiter.

2.3. Standortübergreifende Entwicklungsschwerpunkte und -ziele

Neben den auf die eigene Hochschule konzentrierten Profilbildungsprozessen verfolgen die Thüringer Hochschulen auch standortübergreifende Entwicklungsvorhaben und werden dabei vom Land unterstützt. Dies umfasst:

- Weiterentwicklung der Ingenieurwissenschaften,
- Stärkung der Lehrerbildung,
- Digitalisierung,
- leistungsfähige Hochschulverwaltung,
- Zusammenarbeit und Kooperation.

2.3.1. Ingenieurwissenschaften

Eine zentrale Rolle bei der Sicherung des künftigen Fachkräftebedarfs fällt insbesondere dem Bereich der Ingenieurwissenschaften zu. Das Land und die Hochschulen sehen die Empfehlungen des Wissenschaftsrates, der neben einem positiven Fazit auch Handlungsbedarfe und Empfehlungen für deren zukünftige Entwicklung aufgezeigt hat, als Richtschnur für die Weiterentwicklung der Ingenieurwissenschaften in Thüringen.

- (1) Die Hochschulen verpflichten sich, die zur Umsetzung der vom Wissenschaftsrat eingebrachten Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Ingenieurwissenschaften eingerichtete strategische Allianz mit den hierfür notwendigen Ressourcen auszustatten.
- (2) Mit Hilfe der strategischen Allianz stimmen die betroffenen Hochschulen ihre Profile aufeinander ab und positionieren sich im Wettbewerb mit den Hochschulen anderer Länder. Ferner werden auf der Basis der Empfehlungen des Wissenschaftsrates Synergieeffekte in den Bereichen Lehre, Forschung und Organisation von den betroffenen Hochschulen identifiziert und umgesetzt. Schwerpunkte der strategischen Zusammenarbeit der betroffenen Hochschulen sind die Bereiche:
 - Studium und Lehre insbesondere im Hinblick auf eine hochschulübergreifende Abstimmung der Studienangebote, die Durchlässigkeit zwischen den Studienangeboten des Landes, die höhere Studienerfolgsquote sowie die Ausgestaltung im Bereich der Weiterbildungsstudiengänge,

- Forschung insbesondere die Kooperation unter den betroffenen Hochschulen sowie mit den Innovationszentren des Landes, die gemeinsame Nutzung und Unterhaltung der Forschungsinfrastruktur sowie die hochschulübergreifende Qualifizierung von Nachwuchswissenschaftlern,
- Wissens- und Technologietransfer sowie
- Hochschulmarketing und Öffentlichkeitsarbeit.

2.3.2. Lehrerbildung

Die Lehrerbildung hat einen hohen Stellenwert für das Land und die Hochschulen. Daher besteht ein gemeinsames Interesse an einer zeitgemäßen und bedarfsorientierten Qualifizierung der künftigen Lehrer. Das Land und die lehrerbildenden Hochschulen wollen daher die Lehrerbildung verstärkt in den Blick nehmen.

- (1) Die lehrerbildenden Hochschulen verpflichten sich, die Lehrerbildung entsprechend den sich verändernden gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen und hierbei insbesondere auch die Querschnittsthemen Digitalisierung und soziale Diversität/Inklusion zu berücksichtigen. Zur Weiterentwicklung der Studiengänge gehören auch Maßnahmen, um Studienabbrüche insbesondere in den lehramtsbezogenen MINT-Fächern zu verringern.
- (2) Das Land und die lehrerbildenden Hochschulen prüfen gemeinsam, in welcher Form die Lehrerbildung für die allgemeinbildenden Lehrämter in eine schulstufenbezogene Lehramtsausbildung überführt werden könnte. Vor einer Umstellung sind die hierfür notwendigen rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen sowie Anerkennungsfragen innerhalb der KMK zu klären.
- (3) Die lehrerbildenden Hochschulen verpflichten sich, ihre Ausbildungskapazitäten an den Lehrerbedarfen der Thüringer Schulen zu orientieren und ggf. anzupassen. Die fach- und schulartspezifischen Bedarfe werden durch das für Bildung zuständige Ministerium in Thüringen im Rahmen des Konzepts zur Personalentwicklung des Thüringer Landesdienstes bis zum Jahr 2025 ausgewiesen.
- (4) Die Hochschulen stellen sicher, dass die Ergebnisse der "Qualitätsoffensive Lehrerbildung" in den regulären Lehrbetrieb überführt werden. Ferner wird von ihnen die Beteiligung an vergleichbaren Folgeprogrammen angestrebt.

2.3.3. Digitalisierung

Digitale Medien und Sachverhalte werden zunehmend zu wissenschaftlichen Untersuchungsgegenständen beziehungsweise zu Inhalten des Curriculums. Gleichzeitig verändert die Digitalisierung grundlegend die Art und Weise, wie Hochschulen in der Lehre Wissen vermitteln und in der Forschung neue Erkenntnisse generieren. Um den Megatrend Digitalisierung in der Hochschulbildung und in Forschungsprozessen erfolgreich und nachhaltig umzusetzen, haben das Land und die Hochschulen die "Thüringer Strategie zur Digitalisierung im Hochschulbereich" im Jahr 2017 verabschiedet.

- (1) Das Land und die Hochschulen werden die gemeinsam erarbeitete "Thüringer Strategie zur Digitalisierung im Hochschulbereich" fortschreiben und umsetzen.
- (2) Die Hochschulen beteiligen sich am Prozess zur Umsetzung der Maßnahmen der KMK-Strategie "Bildung in der digitalen Welt". Zusätzlich soll ein umfangreicher Dialogprozess zur Konzeptionierung einer digitalen hochschulübergreifenden Zusammenarbeit initiiert werden.
- (3) Die Hochschulen werden im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Forschung und Lehre die IT-Versorgung und -organisation in den Fakultäten und Fachbereichen sowie Instituten sowie den zentralen Einrichtungen so ausrichten, dass Mitarbeiter, Wissenschaftler sowie Studierende bestmöglich durch digitale Angebote bei der Arbeit, der Forschung oder beim Studium unterstützt werden.
- (4) Die Hochschulen entwickeln Konzepte für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und implementieren neue Lehrszenarien unter Verwendung innovativer Techniken und Werkzeuge. Sie unterstützen ihre Lehrenden bei der Erstellung von pädagogischen Konzepten und deren technischer Umsetzung beispielsweise durch das Vorhalten zentraler Servicestellen. Zudem werden entsprechende Weiterbildungen angeboten.
- (5) Die Hochschulen nutzen weiterhin die effizienzsteigernden Möglichkeiten, die sich durch gemeinsame Rahmenverträge für IT-Lizenzen, Landeslizenzen oder gemeinsame Betriebsplattformen ergeben. Zudem soll die Einführung hochschulübergreifender Cloud-Lösungen eruiert werden. Das IT-Zentrum der Thüringer Hochschulen wird seine Leistungen abgestimmt auf die Bedürfnisse der Thüringer Hochschulen weiterentwickeln. Grundlage ist die bis Ende 2020 vom IT-Zentrum mit den Hochschulen abgestimmte Aufgabenbeschreibung.

2.3.4. Hochschulgovernance und Hochschulverwaltung

Das Land und die Hochschulen sind sich der tragenden Rolle einer leistungsfähigen Hochschulverwaltung bewusst. Gemeinsam wollen sie die Verwaltungsabläufe an die bestehenden Anforderungen und technischen Möglichkeiten anpassen.

- (1) Das Thüringer Hochschulgesetz gibt einen verbindlichen Rechtsrahmen für die Governance einer Hochschule und als Orientierung ein bewährtes Leitbild aus Präsidium, Hochschulrat, Senat und Hochschulversammlung vor. Die Hochschulen nutzen die Geschäftsordnungen der Präsidien dafür, die Hochschulleitungen am Leitbild eines kollegialen Ressortprinzips unter der Richtlinienkompetenz der Präsidentin bzw. des Präsidenten auszurichten. Sie orientieren sich am Ziel einer erhöhten Effizienz der Entscheidungsprozesse und einer weiteren Professionalisierung der Geschäftsbereiche.
- (2) Um die eigene Verwaltung langfristig auf die wachsenden Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Verwaltung einstellen zu können, werden die Hochschulen jeweils eine Begutachtung der Hauptgeschäftsprozesse an ihrem Standort auch unter Einbeziehung von externer Expertise einleiten. Dazu gehört eine Überprüfung der Zuordnungen von Zuständigkeiten zwischen der zentralen Hochschulverwaltung und den dezentralen Verwaltungseinheiten. Aufbauend

auf den Ergebnissen der Begutachtung werden die Hochschulen bis Ende 2023 dem für Hochschulwesen zuständigen Ministerium die Handlungsempfehlungen und hiermit verbundene Umsetzungsplanungen vorlegen.

- (3) Die Hochschulen steigern ihre Serviceorientierung für die relevanten Hauptgeschäftsprozesse hin zu einer umfassend leistungsfähigen Verwaltung.
- (4) Die Hochschulen verpflichten sich zur Einführung geeigneter Systeme zur Weiterentwicklung digitaler Verwaltungs- und Geschäftsprozesse in ihren Verwaltungen, um hochschulinterne Abläufe zu erleichtern sowie Serviceleistungen zu verbessern. Sie stimmen sich dabei mit dem Ziel effizienterer Ressourcennutzung untereinander ab.
- (5) Die Hochschulen ergreifen geeignete Maßnahmen, um bei den Mitarbeitern der Verwaltungen die für die Anwendung moderner elektronischer Managementsysteme notwendigen Kompetenzen aufzubauen. Sie stellen an den Standorten und nach Möglichkeit hochschulübergreifend die notwendigen Infraund Supportstrukturen sicher.

2.3.5. Hochschulkooperationen und Hochschulstrukturen

Das Land und die Hochschulen werden die Möglichkeiten der standortübergreifenden Kooperationen insbesondere in den Bereichen Hochschulmarketing und der Hochschulverwaltung ausloten und die Entwicklungsmöglichkeiten einer künftigen Hochschulstruktur beraten.

- (1) Die Hochschulen werden die Zusammenarbeit im Bereich der Hochschulverwaltung ausbauen. Ziel ist die Verbesserung der Servicequalität. Besondere Kooperationsschwerpunkte an gemeinsamen Hochschulstandorten sind die Bereiche Liegenschaften, Sicherheitsmanagement sowie Sport- und Sprachenzentren.
- (2) Für die Kooperationsprojekte und Netzwerke zu
 - IT-Zentrum.
 - Patentverwertung,
 - Existenzgründungen,
 - Hochschulmarketing und Messebeteiligungen,
 - Gleichstellung und
 - Diversity

wird in der Regel jeweils eine Hochschule mit der Koordinierung, dem Projektmanagement und der Berichterstattung gegenüber dem Land betraut. Das Vereinbarungsbudget der jeweils koordinierenden Hochschule wird um die dafür nötigen Mittel verstärkt, die anderen am jeweiligen Kooperationsprojekt beteiligten Hochschulen erhalten für diese Aufgaben der koordinierenden Hochschulen keine zusätzlichen Mittel. Das Land und die koordinierende Hochschule treffen hierzu konkrete Vereinbarungen in der ZLV.

(3) Das für Hochschulwesen zuständige Ministerium und die Landespräsidentenkonferenz setzen im Benehmen mit der Landeswissenschaftskonferenz eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Beratung der zukünftigen Hochschulstruktur in

Thüringen ein. Die Arbeitsgruppe nimmt ihre Arbeit bis Mitte 2021 auf. Zur Vorbereitung dieses Prozesses wird das für Hochschulwesen zuständige Ministerium den Hochschulen im Jahr 2021 erste Zielvorstellungen vorlegen.

2.4. Weitere Entwicklungsschwerpunkte und -ziele

2.4.1. Hochschulbibliotheken

Die Hochschulen werden den 2017 begründeten Kooperationsverbund Thüringer Hochschulbibliotheken fortsetzen und unter Berücksichtigung der Evaluationsempfehlungen vom März 2019 weiterentwickeln. Im Jahr 2024 wird das Ministerium eine Bewertung des Entwicklungsstands und der Entwicklungsziele des Kooperationsverbundes veranlassen, deren Ergebnisse bis zum 31. März 2025 vorliegen sollen. Die Bewertungsergebnisse dienen der Weiterentwicklung des Verbundes.

2.4.2. Personal und Personalentwicklung

- (1) Die Landesregierung und die Hochschulen verfolgen das Ziel, die mit der zugesagten Grundfinanzierung (Ziffer 1.1.) gewonnene Planungssicherheit zu nutzen, für gute und verlässliche Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals zu sorgen.
- (2) Mit nichtwissenschaftlichem Personal, das mit Daueraufgaben betraut ist, werden die Hochschulen außer in begründeten Ausnahmefällen unbefristete Beschäftigungsverhältnisse abschließen.
- (3) Für das wissenschaftliche Personal verpflichten sich die Hochschulen, die gesetzlichen Rahmenvorgaben für gute Beschäftigungsbedingungen auf der Grundlage von fakultätsspezifischen Personalstrukturkonzepten umzusetzen.
- (4) Entsprechend der Bedeutung von Dauerbeschäftigungen etablieren die Hochschulen für die unbefristete Besetzung von Stellen qualitätsgeleitete, objektivierbare und transparente Auswahlverfahren.
- (5) Die Landesregierung und die Hochschulen sind sich einig in dem Bestreben, die Planbarkeit und Verlässlichkeit der Karriereperspektiven des wissenschaftlichen Nachwuchses zu verbessern. Die Universitäten streben daher an, den in den mit dem für Hochschulwesen zuständigen Ministerium vereinbarten Berufungs- und Karrierekonzepten festgelegten Tenure-Track oder Career-Track perspektivisch als zunehmend wichtigere Qualifikation für eine Professur zu etablieren.
- (6) Die Landesregierung und die Hochschulen sind sich weiter darin einig, dass Lehre in erster Linie durch hauptberufliches Lehrpersonal zu erbringen ist. Alle Hochschulen verpflichten sich daher, den durch Lehrbeauftragte erbrachten Anteil an der Gesamtlehrleistung kritisch zu überprüfen, einen unangemessen hohen Anteil der durch Lehraufträge abgedeckten Lehre zu reduzieren und soweit wie möglich Lehraufträge in reguläre Beschäftigungsverhältnisse umzuwandeln.
- (7) Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels streben die Landesregierung und die Hochschulen die Erhöhung der Attraktivität der Hochschulen für potentielle Bewerber an. Die Hochschulen ergreifen zu diesem Zweck Maßnah-

men zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, bieten insbesondere flexible Modelle für Arbeitszeit und Arbeitsort an und entwickeln das betriebliche Gesundheitsmanagement fort.

- (8) Die Hochschulen machen insbesondere zur Förderung kooperativer Promotionen von der im novellierten Thüringer Hochschulgesetz geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, dass Hochschullehrer anderer Hochschulen durch Kooptation Mitglied der Hochschule werden können.
- (9) Die Hochschulen setzen die sich aus der zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG), der Hauptschwerbehindertenvertretung beim TMWWDG und dem Hauptpersonalrat beim TMWWDG am 9. Oktober 2018 geschlossenen Rahmeninklusionsvereinbarung ergebenden Ziele und Verpflichtungen konsequent um, um Menschen mit Behinderung und ihnen gleichgestellte Menschen die selbständige und gleichberechtigte Teilhabe am beruflichen Leben zu ermöglichen.

2.4.3. Internationale Orientierung

- (1) Die Hochschulen nutzen die Chancen der Internationalisierung von Forschung, Lehre, Wissenstransfer und Hochschulmanagement, um sich stärker mit ausländischen Partnern zu vernetzen und den wissenschaftlichen Austausch zu intensivieren. Sie vertiefen ihre internationalen Kooperationen mit dem Ziel der weiteren Profilierung und erarbeiten insofern noch nicht erfolgt Internationalisierungsstrategien.
- (2) Die Internationalisierung wird an den Hochschulen als eine Querschnittsaufgabe verstanden. Die Hochschulen streben eine Steigerung der Outgoing-Mobilität ihrer Mitglieder an und bemühen sich, ihre Attraktivität für ausländische Studierende und Wissenschaftler insbesondere auch unter Berücksichtigung der Bedarfe der Thüringer Wirtschafts- und Forschungslandschaft weiter zu erhöhen. Zu diesen Maßnahmen gehören ein umfassender Beratungs- und Betreuungsservice, Sprachkurse sowie englischsprachige Lehrangebote.

2.4.4. Chancengleichheit der Geschlechter

- (1) Den Hochschulen ist es ein wichtiges Anliegen, die Chancen und die Beteiligung von Frauen in Forschung und Lehre weiter zu verbessern. Daher verpflichten sie sich, die Strukturen und Prozesse an ihrer Hochschule geschlechter- und familiengerecht zu gestalten. Insbesondere richten sie ihre Personalentwicklung sowie die Führungs- und Beteiligungskultur auf das Ziel der Gleichstellung aus.
- (2) Die Hochschulen berufen mehr Frauen als bislang auf Professuren und in Führungspositionen innerhalb ihrer Einrichtungen und streben langfristig Parität beim Besetzungsstand an. Dazu intensivieren sie ihre Anstrengungen, bei der Neubesetzung von Professuren einen Frauenanteil von 30 bis 50 Prozent zu erreichen.

- (3) Die Hochschulen evaluieren ihre Gleichstellungsmaßnahmen und entwickeln ihre Gleichstellungskonzepte weiter. Sie nehmen am Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder oder an weiteren gleichstellungsrelevanten Förderprogrammen und Zertifizierungen teil.
- (4) Die Hochschulen orientieren sich an den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und wenden auch wenn sie nicht Mitglied der DFG sind die forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG an.
- (5) Bei der Realisierung ihrer gesetzlichen Aufgaben und der in dieser Rahmenvereinbarung verankerten hochschulpolitischen Ziele zur Gleichstellung arbeiten die Hochschulen in bewährter Weise im Thüringer Kompetenznetzwerk zusammen und statten es wie bisher vereinbart aus.

2.4.5. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

- (1) Die Hochschulen stellen sicher, die 2018 erstellten Maßnahmenpläne der Hochschulen und den Maßnahmenplan der Thüringer Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen und die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und umzusetzen. Des Weiteren werden sie den Inklusionsgedanken gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. f, g und i der Konvention auch in Forschung und Lehre umsetzen.
- (2) Die Hochschulen setzen sich darüber hinaus aktiv für die Verwirklichung der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in Bezug auf alle Hochschulbereiche ein.

2.4.6. Transparenz und Nachhaltigkeit

- (1) Die Thüringer Hochschulen setzen die "Leitlinien zur Transparenz in der Forschung und Wissenschaft" durch eine entsprechende Einsicht in ihre drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben um.
- (2) Die Hochschulen verpflichten sich, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit die ggf. vorliegenden Auswirkungen ihrer Forschungsergebnisse auf gute Umweltbedingungen sowie deren Nachhaltigkeitsaspekt herauszustellen.
- (3) Die Hochschulen verpflichten sich, bei Sanierungs- und Bauvorhaben neben Kosten- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten auch Umwelt- und Nachhaltigkeitseffekte in den Blick zu nehmen, um eine Reduktion der CO₂-Emissionen sowie weitestgehend die barrierefreie Gestaltung ihres Gebäudebestandes sicherzustellen.

3. Hochschulentwicklungsplanung

- (1) Die Hochschulen orientieren sich an den vom Land beschlossenen Leitlinien 2025.
- (2) Das für Hochschulwesen zuständige Ministerium wird zur Mitte des Jahres 2023 unter Konsultation der Landeswissenschaftskonferenz und des für Wissenschaft zuständigen Ausschusses eine Fortschreibung der Leitlinien 2025 vorlegen, die die Zielvorstellungen des Ministeriums über die strukturelle Entwicklung der Hochschulen und die Ausbauplanung unter Berücksichtigung der

Finanzplanung des Landes enthalten. Auf der Grundlage dieser Leitlinien werden die Hochschulen spätestens bis März 2024 ihre Struktur- und Entwicklungspläne für den Zeitraum bis 2030 dem für Hochschulwesen zuständigen Ministerium vorlegen.

4. Ziel- und Leistungsvereinbarungen

- (1) Ausgehend von den in Abschnitt 2 definierten Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungszielen sowie den in der Verpflichtungserklärung des Landes Thüringen gemäß § 6 Zukunftsvertrag dargestellten strategischen Ansätzen und Schwerpunktsetzungen zur Umsetzung des Zukunftsvertrags 'verpflichten sich die Hochschulen in Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) gemäß § 13 Abs. 2 ThürHG zu überprüfbaren strategischen und weiteren Zielen im Rahmen der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages entsprechend dem Aufgabenspektrum nach § 5 ThürHG.
- (2) Die Mittelverteilung auf die einzelnen Hochschulen wird in den ZLV mit dem für Hochschulwesen zuständigen Ministerium vereinbart. Das mit jeder Hochschule zu vereinbarende Budget gemäß Ziffer 1.2.1. umfasst ein Grundbudget in Höhe von 90 Prozent der jährlichen Mittelzuweisung sowie als erfolgsorientierte Finanzierungskomponente ein entsprechendes Leistungsbudget in einer Höhe von 10 Prozent. Näheres regeln die ZLV.

5. Haushaltswirtschaft

5.1. Bildung von Rücklagen[†]

- (1) Das Prinzip der Rücklagenbildung während der Laufzeit einer Rahmenvereinbarung hat sich als Instrument eines überjährigen Planungsprozesses bewährt und wird daher für diese Rahmenvereinbarung beibehalten. Dadurch können die Hochschulen ihren Mitteleinsatz strategisch planen sowie Effizienz und Effektivität der Mittelverwendung steigern.
- (2) Aus den Mitteln gemäß Ziffer 1.1., die von einer Hochschule nicht bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres verausgabt wurden, können bei den Hochschulen während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung Rücklagen gebildet werden. Diese Rücklagen dürfen am Ende eines jeden Haushaltsjahres die Höhe von 25 Prozent des einer jeden Hochschule im selben Haushaltsjahr zugewiesenen Anteil an Landesmitteln gemäß Ziffer 1.1. in der Regel nicht überschreiten. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag der Hochschule mit Zustimmung des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums und im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Abweichungen zugelassen werden. Als Ausnahmefälle kommen insbesondere die Sicherstellung erforderlicher Eigenanteile bei Bauvorhaben der Hochschulen (Ziffer 6.1. Absatz 1) sowie eine Eigenbeteiligung bei der Profilierung hochschulspezifischer Entwicklungsschwerpunkte in Betracht.
- (3) Der 25 Prozent übersteigende Betrag an Rücklagen einer Hochschule verstärkt das Strategie- und Innovationsbudget sowie das zentrale Budget dieser

[†] Rücklagen i. S. von Ziffer 5.1. sind Finanzmittelbestände zum Stichtag auf den Konten der Hochschulen.

Rahmenvereinbarung. Die an den Hochschulen gebildeten Rücklagen können während der Laufzeit dieser Vereinbarung sowie im Jahr 2026 eingesetzt werden. Diese Frist gilt bei Zustimmung des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums und im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium auch für Mittel gemäß Ziffer 1.6.1., die ebenfalls Bestandteil der Rücklage sind.

(4) Die Hochschulleitungen sind für die Entwicklung und Darstellung der Rücklagen verantwortlich und führen ein entsprechendes Rücklagenmanagement ein. Darüber hinaus legen sie dem für Hochschulwesen zuständigen Ministerium und nachrichtlich dem für Finanzen zuständigen Ministerium jährlich spätestens mit dem Jahresabschluss eine mittelfristige Planung zur Rücklagenverwendung für die nächsten fünf Jahre einschließlich eines Berichts zur Rücklagenverwendung in den zurückliegenden zwei Jahren vor.

5.2. Flexibilität im Haushaltsvollzug und Drittmittel

- (1) Die Hochschulen verpflichten sich, die weitgehende Flexibilität im Haushaltsvollzug für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel mit einem Höchstmaß an Effektivität sicherzustellen.
- (2) Die Hochschulen werden mit der Einwerbung von Mitteln Dritter zu ihrer Finanzierung beitragen. In den ZLV werden sie mit dem für Hochschulwesen zuständigen Ministerium vereinbaren, in welcher Höhe sie Mittel auch aus wettbewerblichen Programmen Dritter einzuwerben planen. Sie streben mindestens eine Verstetigung ihrer sonstigen Einnahmen an.

5.3. Kaufmännische Buchführung

- (1) Die Landesregierung und die Hochschulen verständigen sich auf die weiterhin konsequente Anwendung der kaufmännischen Buchführung im Hochschulbereich.
- (2) Zur Verwaltung ihrer Hochschulressourcen nutzt jede Hochschule ein auf kaufmännischen Prinzipien basierendes ERP-System und passt dieses in seinen gesamten Modulen stets an die gesetzlichen Vorgaben an. Für die Hochschulen Friedrich-Schiller-Universität Jena, Technische Universität Ilmenau und Hochschule Nordhausen gelten die jeweiligen Übergangsbestimmungen. Dabei stellen sie die Einhaltung einheitlicher fachlicher Landesvorgaben sicher.
- (3) Die Hochschulen stellen darüber hinaus sicher, dass den Rechnungslegungs- und Nachweisvorschriften der verschiedenen Mittelgeber in angemessener Weise Rechnung getragen wird.

5.4. Stellenpool

Der aus Planstellen der Hochschulen gebildete "Stellenpool" wird fortgeführt. Aus ihm können insbesondere zusätzliche Bedarfe der Hochschulen bei Berufungen auf Stiftungsprofessuren, gemeinsamen Berufungen mit Forschungseinrichtungen, Berufungen im Zusammenhang mit Bund-Länder-Programmen oder aufgrund von Altersteilzeit gedeckt werden.

5.5. Urheberrechtliche Vergütungen

Das Land wird den auf Thüringen entfallenden Anteil der Pauschalvergütungen für Nutzungen gemäß den Regelungen des Urheberrechtsgesetzes und den Gesamtverträgen und Vergütungsvereinbarungen des Bundes und der Länder mit den Verwertungsgesellschaften finanzieren.

5.6. Haftpflichtversicherungen

Den Hochschulen wird eine Ausnahme vom Grundsatz der Selbstversicherung dahingehend gewährt, dass sie eigenverantwortlich eine Haftpflichtversicherung abschließen können, soweit die Kosten dieser Versicherung in jedem Fall von einem Dritten ausdrücklich und vollständig getragen werden und nicht aus Landesmitteln finanziert werden. Dabei sind die Ausnahmetatbestände unter Ziffer 2 der "Richtlinie über die Versicherung des Freistaats Thüringen gegen Schäden aller Art" vom 14. März 1996 (zuletzt geändert am 10. Dezember 2013) zu prüfen und in der Entscheidung zum Abschluss der Versicherung zu dokumentieren.

5.7. Regelung zu § 2b UStG

Zahlungsverpflichtungen, die sich ab dem Jahr 2021 aus der Umsetzung des Artikels 12 des Steueränderungsgesetzes vom 2. November 2015 (BGBI. I S. 1834) i. V. m. § 27 Abs. 22 UStG (§ 2b UStG) für die Hochschulen ergeben, sind grundsätzlich im Rahmen der unter Ziffer 1.2.1. ausgewiesenen Beträge abgedeckt.

6. Hochschulbau und Großgeräte

6.1. Baumaßnahmen und Bauunterhalt

- (1) Das Land setzt für den Hochschulbau bedarfsgerecht und nach Maßgabe des Landeshaushaltes Mittel für Grundstücks-, Bau- und Geräteinvestitionen sowie für die Bauunterhaltung ein. Darüber hinaus können für vorgenannte Zwecke in Abstimmung mit den für Hochschulwesen und für Finanzen zuständigen Ministerien auch Mittel des Globalbudgets der Hochschulen sowie der entsprechenden Rücklagen zum Einsatz kommen, sofern keine Beeinträchtigung der Aufgaben in Forschung und Lehre erfolgt und deren Verwendung für einzelne Bauvorhaben haushaltsrechtlich zulässig ist. Soweit zusätzlich zu den Mitteln aus dem Landeshaushalt, Einzelplan 18 (Staatliche Hochbaumaßnahmen), für einzelne Bauvorhaben Mittel des Globalbudgets bzw. der Rücklagen eingesetzt werden sollen, ist eine Finanzierungs- und Realisierungsvereinbarung zwischen der Hochschule und dem für Bau zuständigen Ministerium zu schließen.
- (2) Für Bauangelegenheiten gelten insbesondere die Bestimmungen des § 15 ThürHG, der insoweit abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen sowie den "Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Freistaats Thüringen (RLBau)".
- (3) Das Land strebt an, auch zukünftig EU-Strukturfonds-Mittel für den Hochschulbau einzusetzen.

(4) Weiterhin sollen verstärkt Forschungsbaumittel des Bundes nach Artikel 91b des Grundgesetzes eingeworben werden. Bei Bedarf setzen die Hochschulen zur Kofinanzierung von Bundesmitteln im Rahmen der Forschungsbauförderung Mittel des Globalbudgets bzw. der Rücklagen ein.

6.2. Großgeräte

- (1) Bei einer Antragstellung auf Förderung von Großgeräten sind von den Hochschulen die Regelungen nach den "Grundlagen zur Kofinanzierung von Großgeräten für Hochschulen des Landes und des Universitätsklinikums" zu beachten.
- (2) Die Hochschulen nutzen bei der Beschaffung von Forschungsgroßgeräten weiterhin die Möglichkeiten einer hälftigen Bundeskofinanzierung durch Antragstellung bei der DFG nach Artikel 91b des Grundgesetzes. Bei Nutzung im Rahmen von Kooperationsprojekten mit außeruniversitären Kooperationspartnern und dort, wo dies förderrechtlich möglich ist, soll von den Hochschulen eine gemeinsame Beschaffung mit den Kooperationspartnern geprüft und realisiert werden.

6.3. Mittelfristplanung

Voraussetzung für die Mittelfristplanung sind qualifizierte Bedarfsbegründungen auf der Grundlage schlüssiger Flächenbedarfs- und Investitionsplanungen für die jeweiligen Hochschulstandorte. Diese werden durch die Hochschulen in Abstimmung mit dem für Hochschulwesen zuständigen Ministerium erarbeitet. Bezogen auf die baulichen und haushaltsrechtlichen Erfordernisse sind hierbei Abstimmungen mit den für Bau und Finanzen zuständigen Ministerien herbeizuführen.

7. Berichterstattung

7.1. Jahresberichte

Die Hochschulen stellen den Jahresbericht spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres dem für Hochschulwesen zuständigen Ministerium zur Verfügung. Die Jahresberichte werden nach einer zwischen dem für Hochschulwesen zuständigen Ministerium und den Hochschulen abgestimmten Gliederung erstellt.

7.2. Jahresabschlüsse

Die Hochschulen legen dem für Hochschulwesen zuständigen Ministerium die geprüften Jahresabschlüsse bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres vor.

7.3 Berichterstattung zum Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken

Die Hochschulen berichten gegenüber dem Land jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres über die Verwendung der ihnen mit der Zweckbestimmung Zukunftsvertrag zugewiesenen Bundes- und Landesmittel. Die Berichte der Hochschulen dienen als Grundlage für die erforderliche Berichterstattung des Landes gegenüber der GWK.

8. Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner schließen diese Rahmenvereinbarung in dem Bewusstsein der Finanzlage des Landes zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung.
- (2) Soweit ein in dieser Rahmenvereinbarung oder in den ZLV vereinbartes Ziel nicht erreicht wird, sind von der Hochschule die dafür ausschlaggebenden Gründe anzugeben. Die Hochschule hat nachzuweisen, dass sie notwendige und geeignete Handlungen zur Zielerreichung vorgenommen hat. Soweit ein Ziel aus von der Hochschule zu vertretenden Gründen nicht erreicht worden ist, kann das Ministerium die Rückforderung/Verrechnung bereits zugewiesener Mittel in einem angemessenen Umfang vornehmen. Wegen Nichterfüllung einbehaltene oder zurückgeforderte Mittel verstärken das Strategie- und Innovationsbudget sowie das zentrale Budget.
- (3) Den Vertragspartnern steht das Recht zu, bei Änderung wesentlicher Umstände Verhandlungen mit dem Ziel einer Anpassung und Fortentwicklung der Rahmenvereinbarung aufzunehmen. Die Hochschulen werden von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn die Mehrheit der Hochschulen dies verlangt. Kommt es in den Verhandlungen zu keiner abschließenden Einigung über eine Anpassung und Fortentwicklung und ist auch keine Einigung zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten, ist jede Partei zur Kündigung dieser Rahmenvereinbarung zum 30. März eines Jahres mit Wirkung zum folgenden Jahr berechtigt. Anpassung oder Kündigung des Vertrages durch das Land bedürfen der Zustimmung des Thüringer Landtags.
- (4) Die Parteien dieser Rahmenvereinbarung werden spätestens zum 1. Dezember 2024 in Verhandlungen zu einer Folgevereinbarung eintreten.
- (5) Diese Rahmenvereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragspartner und Zustimmung des Thüringer Landtags zum 1. Januar 2021 in Kraft und endet am 31. Dezember 2025.

Erfurt, den 5. 9. 2020

Für die Thüringer Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Die Finanzministerin

Für die Hochschulen



Der Präsident der Universität Erfurt

Der Rektor

der Fachhochschule Erfurt

Der Präsident

der Technischen Universität Ilmenau

Der Rektor

der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Der Präsident

der Friedrich-Schiller-Universität

Jena

Der Präsident

der Hochschule Nordhausen

Der Präsident

der Bauhaus-Universität Weimar

Der Präsident

der Hochschule Schmalkalden

Der Präsident

der Hochschule für Musik

Franz Liszt Weimar

Der Präsident

der Dualen Hochschule Gera-

Eisenach